

Neuer Flughafen München;
Änderungsplanfeststellung betreffend Standort des westlichen
Voreinflugszeichens VEZ 08L

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG, Töginger Str. 400, 8000 München 87) vom 11.10.1988, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 26.10.1989, erläßt die Regierung von Oberbayern nach § 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1981 (BGBl. I S. 61) zum Planfeststellungsbeschuß vom 08.07.1979, Az: 315F-98/1 (PFB 1979) i.d.F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.06.1984, Az: 315F-98/0-1 (ÄPFB 1984), zuletzt geändert durch 7. Änderungsplanfeststellungsbeschuß vom 01.09.1989, Az: 315F-98/0-7, folgenden

8. Änderungsplanfeststellungsbeschuß

A. Verfügender Teil

1. Die Änderung des Plans "Lageplan und Längsschnitt Westliches Voreinflugszeichen" (Nr. B 1-14a) des PFB 1979 i.d.F. des ÄPFB 1984 wird gemäß dem Plan "Tektur VEZ/NDB zum Lageplan Westliches Voreinflugszeichen B 1-14a" i.d.F. vom 17.10.1989 festgestellt.
2. Die gegen das Änderungsvorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen.
3. Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.
4. Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschuß wird eine Gebühr von 4.000 DM erhoben.

B. Sachverhalt

1. Vorgeschichte

Der ursprüngliche Plan Nr. B1-14 des PFB 1979 enthielt

Standortfestsetzungen für zwei Außenanlagen der Flugsicherung (Outermarker I und II). Der nördliche Standort auf dem Grundstück Fl.Nr. 1200 Gemarkung Massenhausen (heute: Gemarkung Giggenhausen) wurde im Zuge der Aufhebung der S/L-Bahn 3 gestrichen (siehe ÄPFB 1984 S. 12; Plan Nr. B 1-14a).

2. Antrag

Die FMG hat mit Schreiben vom 11.10.1988 beantragt, eine Standortverschiebung für die planfestgestellte Flugsicherungseinrichtung um ca. 80 m nach Osten mit einem Versatz von 35 m nach Süden zuzulassen.

Auf Ersuchen der Planfeststellungsbehörde wurde der Antrag mit Schreiben vom 19.12.1988, 09.02.1989, 23.03.1989, 04.04.1989, 11.04.1989, 01.08.1989, 26.09.1989 und 26.10.1989 erläutert und ergänzt.

Der bisherige Standort (vgl. PFB 1979 S. 351) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1201 (neu/1241 alt) der heutigen Gemarkung Giggenhausen, Gemeinde Neufahrn, liegt ca. 110 m, der neue Standort ca. 30 m westlich des Mieskanals. Durch die auf Wunsch des betroffenen Bauern geplante Verschiebung der Flugsicherungseinrichtung an den Wegrand soll die landwirtschaftliche Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks erleichtert und dessen Zerschneidung vermieden werden. Eigentümer des Gesamtgrundstücks sind die Eheleute Schredl in 8050 Pallhausen. Herr Schredl hatte es strikt abgelehnt, eine Teilfläche aus der Mitte seines Grundstücks zu veräußern.

3. Bauwerks- und Funktionsbeschreibung

- 3.1 Das VEZ besteht aus einem kleinen garagenartigen Bauwerk, das mit einer pergolaförmigen Antennenplattform von ca. 7 m x 7 m Seitenlänge überbaut wird. Auf der Plattform soll eine Antenne mit Reflektor angebracht werden. Die Höhe einer solchen Flugsicherungseinrichtung beträgt gemäß dem ursprünglichen Konstruktionsplan 7,3 m vom Erdboden bis zur Spitze. Gemäß den neuesten Stand der Anlagenplanung jedoch (siehe Erklärung der FMG vom 26.09.1989) soll die Plattform des VEZ um ca. 2 m angehoben werden, so daß das VEZ entsprechend höher sein wird.

Dicht daneben soll noch ein Non Directional Beacon (NDB/ungerichtetes Funkfeuer/Locator) als Antenne errichtet werden, deren Masthöhe ca. 13 m und deren Durchmesser ca. 0,1 m beträgt.

Die Transformatoren und die Sendegeräte für VEZ sowie NDB werden zusammen in dem kleinen Gebäude unter der Plattform installiert. Die Anlage soll gemäß den Vorgaben der BFS so platziert werden, daß sich das VEZ in der Mitte des Standortgrundstücks (Fl.Nr. 1201/T) und das NDB ca. 3 m nördlich davon befindet.

- 3.2 Ein VEZ als Bestandteil des Instrumentenlandesystems (ILS) signalisiert dem Piloten beim Überflug den Abstand zur Landebahnschwelle. In aller Regel vollführen die Piloten einen sog. Precision - Approach (Präzisionsanflug), der vom Localizer auf dem Flughafen funktechnisch gesteuert wird. Nur ausnahmsweise, insbesondere dann wenn der Localizer einmal defekt ist, vollführen die Piloten einen sog. Non-Precision-Approach, bei dem sie sich hinsichtlich Position und Anflugrichtung selbständig am Funkfeuer (NDB) orientieren würden. Beim normalen ILS-Anflug wird die Anfluggrundlinie allein vom Localizer bestimmt, so daß hierbei weder VEZ noch NDB die Anfluglinien der Flugzeuge beeinflussen. Nur beim Non-Precision-Approach stellt das NDB einen Richtungsfaktor für die Anfluglinie dar.

An der Überflugstelle Mieskanal wird die Flughöhe ca. 350 m betragen. Der Standort des NDB stellt bei einem Versatz von 35 m keinen relevanten Lärmfaktor dar. Bezogen auf das benachbarte Anwesen Wiesheu bedeutet ein Versatz von 35 m, daß sich der Abstand zwischen Flugzeug und Haus im "Idealfall", d.h. wenn das NDB genau überflogen wird, was aber gerade beim Non-Precision-Approach nicht wahrscheinlich ist, um ca. 5 m verringern würde. Die daraus resultierende minimale Lärmpegeländerung läge weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Ohrs und kann deshalb nach Einschätzung des Lärmschutzbeauftragten des Luftamts Südbayern praktisch keine höhere Lärmbelastung hervorrufen.

Die Gründungstiefe der Anlagenfundamente beträgt max. ca. 1 m und liegt damit oberhalb des Grundwasserspiegels.

- 3.3 Das VEZ strahlt nach oben gerichtet mit 4 W Leistung auf der Frequenz 75 MHz. Das NDB strahlt rundum mit 2 W Leistung auf der Frequenz 200 - 400 kHz.

4. Lagebeschreibung

- 4.1 Der Standort befindet sich in einem weithin ebenen, landwirtschaftlich genutzten Gelände im Außenbereich. Die Entfernung zur nächsten Ortschaft (Pulling oder Giggenhausen) beträgt ca. 2 km. Unweit östlich des neuen Standorts verläuft ein Kanal mit einer beidseitigen Ufervegetation in Gestalt von max. 6 m hohen Büschen auf der linken Seite und max. 15 m hohen Bäumen auf der rechten Seite. Die Uferstreifen stehen im Eigentum der Gemeinde Neufahrn. Gegenüber vom neuen Standort befindet sich jenseits des Kanals neben dem Ufer eine Hofstelle mit einem ca. 8 m hohen Wohngebäude. Das Feld, das sich südlich an das Standortgrundstück anschließt, wird zur Zeit im Rahmen eines staatlichen Förderungsprogramms als Wiesenbrüterfläche genutzt.
- 4.2 Die gesamte Gegend ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und steht außerdem unter Landschaftsschutz (Verordnung "Freisinger Moos").

Im Regionalplan München (Stand 1987) ist das Gelände als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, "in dem den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt (a.a.O. S. 23).

5. Aufstellungsrichtlinien der BFS

Gemäß den einschlägigen Erläuterungsblättern der Bundesanstalt für Flugsicherung (BFS) vom 02.09.1985 (für VEZ) und vom 19.05.1978 (für NDB) sind am Ort solcher Flugsicherungseinrichtungen "Schutzzone" zur Gewährleistung eines ungestörten Funkbetriebs zu beachten. Einen gesetzlich geregelten oder mittels Verordnung fixierten Schutzbereich gibt es aber nicht (siehe § 18a LuftVG).

Nach den Aufstellungsrichtlinien der BFS muß das Gelände in einem Umkreis von 25 m um ein VEZ völlig freibleiben (ausgenommen: NDB-Antenne). Eine zusätzliche, kegelförmige ansteigende, abgestufte "Schutzzone" mit einem Erhebungswinkel von 10 % in Richtung West-Ost- und 30 % in Nord-Süd-Richtung hat ihren Fußpunkt auf Höhe der Plattform. Der maßgebliche Bezugspunkt liegt im vorliegenden Fall also ca 6,5 m über Geländeneiveau. In diesem Bereich bedürfen diejenigen Gebäude

und Objekte, die den sog. Funkhorizont durchstoßen, einer vorherigen funktechnischen Würdigung durch die BFS.

In einem Umkreis von 50 m um das NDB müßten Bauvorhaben vorab der BFS angezeigt werden. Eine darüber hinausgehende kegelförmige Schutzzone würde sich auf Gebäude oder sonstige höhere Hindernisse beziehen, wobei die "kritische" Höhe in 50 m Abstand bereits knapp 9 m - mit steigender Tendenz proportional zur Entfernung - betragen müßte.

Die engere "Schutzzone" ($r = 25$ m) befindet sich auch nach der Änderungsplanung vollständig auf dem Standortgrundstück.

Die weitere "Schutzzone" ($r = 50$ m) ragt teilweise in das südlich angrenzende Nachbargrundstück Fl.Nr. 1210 hinein. Dieses Grundstück hat eine Breite von 50 m und eine Länge von 600 m. Die "Schutzzone" reicht demnach ungefähr bis zur Grundstücksmitte. Bei dem jenseits des Mieskanals gelegenen Anwesen Fl.Nr. 1220 reicht die "Schutzzone" in den Vorgarten hinein.

Nach den Angaben der BFS geht es außerhalb des 25 m-Radius flugsicherungstechnisch vor allem darum, daß die Funksignale nicht durch hohe Objekte abgeschattet werden und keine Verzerrungen durch große spiegelnde Metallflächen aus nächster Nähe erfahren. Der 50 m-Umkreis stellt demnach keine strikte Bauverbotszone dar. Es käme daher bei jedem Objekt auf die Prüfung durch die BFS an, wobei die Störanfälligkeit des NDB ohnehin ziemlich gering ist.

6. Verfahren

- 6.1 Die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde hat die Gemeinde Neufahrn und folgende Behörden angehört: Die Bundesanstalt für Flugsicherung, das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, das Landratsamt Freising; das Luftamt Südbayern und die Höhere Naturschutzbehörde.

Außerdem wurden die Eheleute Franz und Maria Schredl als Eigentümer des Standortgrundstücks (Fl.Nr. 1201) und Herr Nikolaus Pointner (Fl.Nr. 1210) sowie Herr Joseph Wiesheu (Fl.Nr. 1220) als Eigentümer der Nachbargrundstücke mittels Übersendung der Antragsunterlagen sowie der Erläuterungsschreiben am Verfahren beteiligt.

Von einer öffentlichen Auslegung der Pläne hat die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 73 Abs. 3 Satz 2, Art. 72 Abs. 1, Art. 40 BayVwVfG) aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen, da sich die Planänderung außer auf das Standortgrundstück allenfalls auf dessen unmittelbare Nachbarschaft auswirken könnte. Bei den weiter entfernten Grundstücken läge die "kritische Höhe" über der Größe, die man bei landwirtschaftlich privilegierten Bauten noch als realistisch ansehen kann. Außerdem sind Aussiedlerhöfe oder sonstige größere Bauvorhaben im betreffenden Abschnitt des Mieskanals nach Auskunft des Landratsamts Freising und des Amtes für Landwirtschaft Moosburg derzeit ohnehin nicht geplant.

6.2 Seitens der Gemeinde und der Behörden bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken.

Wie aus den Stellungnahmen der BFS vom 09.01.1989, 20.02.1989, 30.08.1989 und 12.10.1989 hervorgeht, befindet sich das VEZ noch innerhalb der Toleranzgrenze zur Schwelle der S/L-Bahn, ist eine Störung des Funkbetriebs durch die Ufervegetation nicht zu erwarten und die Anhebung des VEZ um 2 m nachrichtentechnisch unbedenklich.

6.3 Seitens der Nachbarn sind folgende Einwendungen erhoben worden:

6.3.1 Der Eigentümer des Standortgrundstücks, Franz Schredl, lehnte die Planänderung anfangs ab (siehe Schreiben vom 28.01.1979), einigte sich dann aber mit der FMG über den Grunderwerb für den neuen Standort. Im notariellen Kaufvertrag vom 09.03.1988 erklärten die Eheleute Schredl Einwendungsverzicht. Bezüglich der betreffenden Teilfläche ist im Grundbuch eine Auflassungsvormerkung zugunsten der FMG eingetragen.

6.3.2 Der Eigentümer des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 1210, Nikolaus Pointner, vertreten durch Rechtsanwalt Huber-Wilhelm (Freising) widersprach der Planänderung und machte anwaltschaftlich geltend, daß er als Landwirt durch die Flugsicherungsanlage und die damit "verbundenen Einschränkungen (absolutes Bauverbot, Unzulässigkeit von Bewuchs) an einer

ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieses Grundstücks gehindert wäre" (siehe Schreiben vom 13.04.1989 und 18.05.1989).

6.3.3 Der Eigentümer des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 1220, Joseph Wiesheu, erhob gegen die Planänderung Einspruch mit der Begründung, daß sein Wohnhaus, das in den Lageplänen zum Planänderungsverfahren nicht eingezeichnet sei, infolge der Standortänderung von den landenden Flugzeugen direkt überflogen werde. Zu einem Vergleich mit der FMG sei er bereit, "wenn von der Seite der Projektbetreiber ein entsprechendes Angebot auf Entschädigung und Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen an meinen Wohngebäuden unterbreitet wird".

6.4 Am 27.06.1989 führte die Planfeststellungsbehörde einen Erörterungstermin mit allen Beteiligten durch. Hierbei wurden die funktechnischen Anlagen (VEZ und NDB) und deren potentielle Auswirkungen auf die Nachbarschaft eingehend beschrieben. Die kreis- und kegelförmigen "Schutzbereiche", die bereits im Schreiben der FMG vom 19.12.1988 enthalten waren, wurden nochmals erläutert. Bezüglich der Einzelheiten der Erörterung wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf das allen Beteiligten zugegangene Protokoll vom 05.07.1989 Bezug genommen.

Bei diesem Termin erklärte der Beauftragte der BFS unter anderem, daß gegen den Bau eines normalen landwirtschaftlichen Auftragshauses auf dem Grundstück Wiesheu aus flugsicherungstechnischer Sicht höchstwahrscheinlich keine Bedenken beständen, falls eine solches Vorhaben irgendwann einmal aktuell werden sollte.

Rechtsanwalt Huber-Wilhelm rügte, daß seine Mandanten von der ursprünglichen Planfeststellung im Jahr 1979 nicht persönlich unterrichtet worden sind. Die Eheleute Pointner bestanden bei der anschließenden Ortsbesichtigung auf einer Entschädigung durch die FMG. Sie begründeten das Verlangen damit, daß Ihr Grundstück "mit Sicherheit" einmal als Gewerbefläche ausgewiesen werden würde und sich dann jegliche Baubeschränkung infolge der benachbarten Flugsicherungsanlage wertmindernd auswirken würde. Die FMG hat die Leistung einer Entschädigung mit dem Argument abgelehnt, daß durch die Verschiebung des Voreinflugzeichens keine Nutzungsbeeinträchtigung eintreten werde.

Die beteiligten Nachbarn hegen nach eigenen Angaben zur Zeit keine Bauabsichten.

C. Entscheidungsgründe

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 Gestaltung und Durchführung des Planänderungsverfahrens erfolgten nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 73 ff BayVwVfG. Nach Art. 76 BayVwVfG bedarf es grundsätzlich eines neuen Planfeststellungsverfahrens, wenn der festgestellte Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll.

Der Änderungsantrag betrifft eine Außenanlage der Flugsicherung. Hierbei handelt es sich um einen gesondert zu betrachtenden Funktionsbereich des Flughafens. Das Verfahren konnte deshalb auf die Untersuchung und Würdigung der potentiellen Auswirkungen der Änderungsplanung beschränkt bleiben (sog. Änderungsplanfeststellungsverfahren). Die Außenanlagen der Flugsicherung sind gemäß den Feststellungen im PFB 1979 (S. 347) als Flughafenanlagen zu qualifizieren und als solche planfeststellungspflichtig.

- 2.2 Die Änderungsplanfeststellung beruht auf § 8 Abs. 1 LuftVG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG.

- 2.3 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erging gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

- 2.4 Die Entscheidung über die Einwendungen beruht auf Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 10 Abs. 5 und Abs. 7 LuftVG und Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

- 2.5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 LuftKostV i.V.m. Nr. V 7 a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.
- 2.6 Etwaige Baugenehmigungen werden durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluß nicht ersetzt (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG).

3. Abwägung

3.1 Belange

3.1.1 Sicherheit des Luftverkehrs

Das ordnungsgemäße Funktionieren der Flugsicherungsanlage ist auch am neuen Standort gewährleistet. Die Kombination von VEZ und NDB entspricht nach Auskunft der BFS den Regeln der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO).

3.1.2 Eigentum

Der neue Standort bietet den Vorteil, daß die FMG die Errichtung der Anlagen nunmehr auf eigenem Gelände vornehmen kann, es einer Inanspruchnahme fremden Grundes also nicht bedarf.

3.1.3 Baubeschränkungen

Baurechte (Art. 14 Abs. 1 GG) werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. In Anbetracht der Außenbereichslage scheidet eine Qualifizierung der Nachbargrundstücke als Bauland i.S.v. § 30 - § 34 BauGB von vornherein aus. Die landwirtschaftlichen Flächen können auch nicht als Bauerwartungsland eingestuft werden, da nach der in Nr. B.4.2 dargestellten planungsrechtlichen Situation eine (gewerbliche) Bebauung entweder gar nicht oder zumindest nicht in absehbarer Zeit zu erwarten und jedenfalls derzeit unwahrscheinlich ist. Gegenwärtig plant keiner der Nachbarn ein Bauvorhaben, so daß diesbezüglich konkrete Belange hier ohnehin nicht inmitten ständen.

3.1.4 Landwirtschaft

Belange der Landwirtschaft, insbesondere die Feld-, Wiesen- und Ackernutzung bleiben von der Planänderung unberührt. Lediglich für die von der FMG erworbene Standortfläche besteht seitens der BFS ein "Bewirtschaftungsverbot". Die vom Nachbarn Pointner behaupteten Einschränkungen ("absolutes Bauverbot, Unzulässigkeit von Bewuchs") betreffen nur das Standortgrundstück selbst, nicht aber die Nachbarschaft. Die Hofstelle des Nachbarn Wiesheu wird wegen des Funkbetriebs am neuen Standort keine nachträglichen Fassadentechnischen oder sonstigen baulichen Anforderungen oder betriebstechnischen Einschränkungen erfahren.

Aber auch die zukünftige Entwicklung der Landwirtschaft im betreffenden Abschnitt des Mieskanals wird durch die Planänderung keine Beeinträchtigung erfahren. Nach Auskunft der BFS könnte ein kleines landwirtschaftliches Gebäude wie z.B. eine Feldscheune wahrscheinlich sogar in der 50 m-"Schutzzone" errichtet werden, sofern der Bau eine normale Höhe und reflexionsfreies Material aufweisen würde.

3.1.5 Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft bleiben von der Planänderung unberührt, da ein Grundwasseranstich durch die Anlagenfundamente nach wie vor nicht erfolgen wird.

3.1.6 Landschaftspflege

Der Umstand, daß die eingezäunte BFS-Anlage aus der Feldmitte an den Wegrand rückt, ist für das Landschaftsbild mit Sicherheit nicht nachteilig. Infolge der Nähe zur Ufervegetation werden die Einrichtungen sogar weniger isoliert als bisher im Gelände stehen. Die Erhöhung um 2 m gegenüber der ursprünglichen Planung wird sich in Anbetracht der geringen Kubatur optisch nicht nennenswert ausnehmen. Die Planänderung wird auch keine Nachteile für die Ufervegetation haben. Wie sich aus den Stellungnahmen der BFS sowie der Höheren Naturschutzbehörde ergibt, ist ein störungsfreier Funkbetrieb sowohl jetzt als auch in Zukunft ohne Kappung der Büsche und Bäume gewährleistet.

3.1.7 Nachbarbelange

Gemäß den in Nr. 3.1.6 getroffenen Feststellungen ist nicht zu erwarten, daß den Eigentümern der Büsche und Bäume eine Pflicht nach § 18a Abs. 2 und Abs. 3 LuftVG zur Duldung von gärtnerischen Maßnahmen auferlegt werden würde.

3.1.8 Lärmschutz

Bezüglich der technischen und finanziellen Bewältigung des Lärmschutzes ist auf die einschlägigen Ausführungen im PFB 1979 (S. 39 ff) zu verweisen. Danach liegt das Grundstück Wiesheu sowohl im Tagschutzgebiet als auch im Nachtschutzgebiet. Das Problem der Entschädigung sowie der Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen am Wohnhaus Wiesheu stellt sich im vorliegenden Verfahren nicht neu, da das betreffende Grundstück durch die Planänderung nicht stärker als bisher vom Fluglärm betroffen wird (siehe Nr. B.3.2). Das Wohnhaus liegt schon nach der bisherigen Sach- und Rechtslage mitten im Anflugsektor.

3.2 Würdigung

Dem Eigentümerinteresse des Landwirts Schredl an einem möglichst günstigen Grundstückszuschnitt und dem Interesse der FMG an der Vermeidung eines Enteignungsverfahrens zur Plandurchführung konnte somit ohne Hintanstellung öffentlicher Belange oder Belange Dritter Rechnung getragen werden.

4. Einwendungen

Die Einwendungen der beteiligten Nachbarn waren aus den in Nr. 3.1 angeführten Gründen zurückzuweisen.

Ausweislich des PFB 1979 (S. 102) sowie des ÄPFB 1984 (S. 65) lagen die Pläne für das Voreinflugzeichen (B 1-14, bzw. B 1-14a) Ende 1974 bzw. Ende 1983 in der Gemeindeverwaltung von Neufahrn öffentlich aus. Die Auslegung erfolgte ordnungsgemäß nach § 10 Abs. 3 LuftVG bzw. Art. 73 Abs. 3 und Abs. 5 BayVwVfG, so daß jedermann Gelegenheit hatte, den Plan einzusehen.

Eine Entschädigungsregelung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG war nicht veranlaßt, da von dem Änderungsvorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer ausgehen.

5. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die sich daraus ergebende Möglichkeit, mit der Durchführung des hier festgestellten Änderungsplans unbeschadet eventueller Rechtsbehelfe Dritter alsbald beginnen zu können, liegt im öffentlichen Interesse und auch im überwiegenden Interesse der Unternehmerin. Die Flugsicherungsanlagen sind eine elementare Voraussetzung für den Flugbetrieb, so daß vor deren Bereitstellung der Flugbetrieb am neuen Flughafen nicht aufgenommen werden könnte. Nach dem realistischen Zeitplan von FMG und BFS soll das VEZ-Gebäude bis zum 01.06.1990 an die BFS zum anschließenden Einbau der Funkgeräte übergeben worden sein. Die endgültige Fertigstellung der Anlage soll dann in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres erfolgen. Für Anfang 1991 ist dann noch eine langwierige Erprobungsphase für die Abstimmung und Optimierung sämtlicher Flugsicherungsanlagen innerhalb und außerhalb des Flughafens vorgesehen. Die für Anfang 1992 geplante Aufnahme des regulären Flugbetriebs bedingt somit, daß die Flugsicherungsanlagen alsbald ins Werk gesetzt werden. Im Hinblick auf das mittlerweile erreichte Bauablaufstadium ist die im PFB S. 93 und S. 627 getroffene Feststellung, daß die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Außenanlagen der Flugsicherung noch nicht aktuell sei, überholt. Die im PFB 1979 Abschnitt F und im ÄPFB 1984 Abschnitt C. VIII enthaltenen Ausführungen zum vorrangigen Interesse an der unverzüglichen Inbetriebnahme des neuen Flughafens gegenüber dem an der aufschiebenden Wirkung potentieller Rechtsmittel treffen nunmehr auch auf die Flugsicherungsanlagen zu.

Außerdem würde eine unangemessene Einschränkung des grundgesetzlich garantierten Rechtsschutzanspruchs schon wegen der festgestellten Unbedenklichkeit des Änderungsvorhabens nicht eintreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

Grotte

Grotte
Oberregierungsrat